

Gutachterausschuß für Grundstückswerte in Hamburg

Richtwerte

(Bezirk Altona)

- Stand 31.12.1977 -

Erläuterung

1. Vorbemerkung

Es empfiehlt sich, diese Erläuterung vor einer Benutzung der Richtwerte gründlich zu lesen. Das gilt auch für die "wichtigen Hinweise" unter Nr. 6. dieser Erläuterung. Andernfalls lassen sich grundlegende Mißverständnisse nicht vermeiden.

2. Grundlagen der Richtwertermittlung

2.1. Die in den anliegenden Kartenblättern eingetragenen Richtwerte sind durch den Gutachterausschuß für Grundstückswerte in Hamburg nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes - BBAuG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2256) und der Verordnung zur Ermittlung von Grundstückswerten nach dem Bundesbaugesetz - 2. DVO/BBAuG - vom 13.11.1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 325) ermittelt worden. Nach § 143 b BBAuG in Verbindung mit § 10 2. DVO/BBAuG geben die Richtwerte den durchschnittlichen Wert des Grund und Bodens der Grundstücke in dem jeweiligen Stadtgebiet an. Dabei sind neben der Lage der Grundstücke Art und Maß ihrer zulässigen baulichen Nutzung und die jeweils vorherrschende Grundstücksgröße berücksichtigt und angegeben worden, weil die Grundstückswerte nicht allein von der Lage der Grundstücke, sondern in der Regel auch von den anderen angegebenen Eigenschaften maßgeblich abhängen.

2.2. Grundlage für die Ermittlung der Richtwerte ist die von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte geführte Kaufpreissammlung, die aus der Sammlung und Auswertung der in Hamburg abgeschlossenen Grundstückskaufverträge und der ihnen gleichgestellten Verträge entstanden ist und laufend weitergeführt wird. Die Richtwerte sind aus den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr tatsächlich erzielten Kaufpreisen abgeleitet worden. Sie stellen daher weder Preisempfehlungen dar, noch geben sie Ober- oder Untergrenzen der in einem bestimmten Gebiet angemessenen Grundstückswerte an. Sinn und Zweck der Richtwerte ist es vielmehr, jedem Interessierten einen ungefähren Überblick darüber zu ermöglichen, welchen Wert der Grund und Boden eines Grundstückes hat, wenn die im gewöhnlichen Geschäftverkehr für vergleichbare andere Grundstücke tatsächlich gezahlten Preise zum Maßstab genommen werden. Da die Preise für Grundstücke, die für eine mehrgeschossige Bebauung mit

Eigentumswohnungen erworben werden, in der Regel besond- deren Marktverhältnissen unterliegen, sind sie bei der Richtwertermittlung nach Möglichkeit ausgeschieden worden. Auch die besonderen gesetzlichen Bindungen, die für als Heimstätten ausgegebene Grundstücke bestehen, sind bei der Richtwertermittlung unberücksichtigt geblieben.

2.3. Stichtag für die Richtwertermittlung ist der 31.12.1977. Die Preisentwicklung bis zu diesem Zeitpunkt ist berücksichtigt. Später erzielte Kaufpreise wurden unberücksichtigt gelassen.

2.4. In Klammern und mit einem Stern versehene Richtwertangaben betreffen die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt der letzten Hauptfeststellung der Einheitsbewertung, nämlich zum 1.1. 1964, und dienen nur steuerlichen Zwecken.

3. Zeichenerklärung

3.1. Die bei den einzelnen Richtwerten jeweils verwendeten Zahlen und Buchstaben haben folgende Bedeutung:

3.1.1. Die oberhalb der waagerechten Striche eingetragene Zahl gibt den durchschnittlichen Bodenwert, bezogen auf einen $\frac{1}{100}$ Grundstücksfläche, an.

Beispiel:

In dem Richtwert $\frac{110}{WR I}$

bedeutet die Zahl "110", daß der durchschnittliche Bodenwert 110 DM pro $\frac{1}{100}$ Grundstücksfläche beträgt.

Soweit der den Bodenwert angehenden Zahl kein Buchstabe zugesetzt ist, bezieht sich der Bodenwert auf erschlossene Grundstücke, für die die für den vorhandenen Ausbaustand der Straßen und Siele zu entrichtenden Wege- und Sielbaubeiträge bereits abgegolten sind.

Soweit der den Bodenwert angehenden Zahl der Buchstabe "a" zugesetzt ist, bezieht sich der Bodenwert auf an unbefestigter Straße liegende Grundstücke, für die Wege- und Sielbaubeiträge noch zu entrichten sind.

Soweit der den Bodenwert angehenden Zahl der Buchstabe "R" zugesetzt ist, bezieht sich der Bodenwert auf noch nicht erschlossene Grundstücke, die erst nach Herstellung der erforderlichen Straßen und Siele bebaut werden dürfen. Es handelt sich dann um einen Richtwert für sog. Rohbauland.

3.1.2. Die unterhalb der waagerechten Striche eingetragene Buchstabenkombination gibt die Art der zulässigen baulichen Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke an, auf die sich der Richtwert bezieht.

Beispiel:

In dem Richtwert $\frac{110}{WR I}$

bedeutet die Buchstabenkombination "WR", daß sich der Richtwert auf Grundstücke bezieht, die im reinen Wohngebiet liegen.

Soweit der Buchstabenkombination eine römische Ziffer zugesetzt worden ist, gibt diese Ziffer die Anzahl der Vollgeschosse an, die auf den Grundstücken errichtet werden dürfen, auf die sich der Richtwert bezieht. In dem vorstehenden Beispiel bedeutet die Ziffer "I" also, daß der Richtwert sich auf eingeschossig bebaubare Grundstücke bezieht.

Soweit eine römische Ziffer fehlt, bezieht sich die Richtwertermittlung auf Grundstücke mit in der Geschosanzahl unterschiedlicher Bebauungsmöglichkeit.

Soweit hinter der die Anzahl der Vollgeschosse kennzeichnenden römischen Ziffer die Buchstabenkombination "Rh" oder "Gh" angegeben ist, bezieht sich der Richtwert auf Grundstücke, die mit Reihenhäusern oder Gruppenhäusern bebaubar sind.

3.1.3. Die Richtwerte beziehen sich grundsätzlich auf ein normales geschnittenes, etwa 1000 m² großes Grundstück. Unterhalb der waagerechten Striche eingetragene arabische Zahlen weisen auf eine von diesem Normalfall abweichende Größe oder die Geschosflächenzahl der Grundstücke hin, auf die sich der Richtwert bezieht. Eine drei- bzw. vierstellige Zahl gibt die ungefähre Größe der in Betracht kommenden Grundstücke in m² an. Bei Grundstücken, deren Wert von der realisierbaren Geschosfläche bestimmt wird, gibt eine Dezimalzahl an, mit welcher Geschosflächenzahl (Verhältnis der auf einem Grundstück realisierbaren Geschosfläche zur Grundstücksgröße) die Grundstücke genutzt werden dürfen, auf die der Richtwert bezogen ist.

Beispiel:

In dem Richtwert $\frac{80}{WR I/2000}$

besagt die Zahl "2000", daß sich der angegebene durchschnittliche Bodenwert auf Grundstücke bezieht, die ungefähr 2000 m² groß sind.

Beispiel:

In dem Richtwert $\frac{180}{WR 1,0}$

gibt die Dezimalzahl "1,0" die Geschosßflächenzahl der Grundstücke an, auf die sich der angegebene durchschnittliche Bodenwert bezieht.

3.2. Den Angaben über die Art der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke, auf die sich die Richtwerte jeweils beziehen, liegen Begriffsbestimmungen der Baunutzungsverordnung - BaunVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zugrunde. Soweit für die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke noch Pläne gelten, die aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes stammen, sind statt der in den alten Plänen verwendeten Bezeichnungen diejenigen Begriffe der Baunutzungsverordnung verwendet worden, die den Inhalt der alten Bezeichnungen annähernd treffen. Dabei ist auch auf den Charakter der bereits vorhandenen Gebäude Rücksicht genommen worden. Die verwendeten Abkürzungen haben nach der Baunutzungsverordnung folgende Bedeutung:

WS =	Kleinsiedlungsgebiet
WR =	Reines Wohngebiet
WA =	Allgemeines Wohngebiet
MD =	Dorfgebiet
MI =	Mischgebiet
MK =	Kerngebiet
GE =	Gewerbegebiet
GI =	Industriegebiet
SOL =	Sondergebiet Läden

4. Beispiele für die verschiedenen Grundstücksarten

4.1. Wohnbaugrundstücke

4.1.1. Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke

Ein Richtwert $\frac{55}{WS I}$

bedeutet, daß sich der durchschnittliche Bodenwert von 55 DM pro $\frac{1}{m^2}$ auf Grundstücke bezieht, die im Kleinsiedlungsgebiet liegen und eingeschossig bebaubar sind.

Ein Richtwert $\frac{80}{WR II}$

bedeutet, daß sich der durchschnittliche Bodenwert von 80 DM pro $\frac{1}{m^2}$ auf Grundstücke bezieht, die im reinen Wohngebiet liegen und zweigeschossig bebaubar sind.

Ein Richtwert $\frac{80}{\text{WR I/2000}}$

bedeutet, daß sich der durchschnittliche Bodenwert von 80 DM pro μ auf etwa 2000 μ große Grundstücke bezieht, die im reinen Wohngebiet liegen und eingeschossig bebaubar sind.

Ein Richtwert $\frac{85}{\text{VA II}}$

bedeutet, daß sich der durchschnittliche Bodenwert von 85 DM pro μ auf Grundstücke bezieht, die im allgemeinen Wohngebiet liegen und zweigeschossig bebaubar sind.

4.1.2. Mehrfamilienhausgrundstücke

Ein Richtwert $\frac{130}{\text{WR O,8}}$

bedeutet, daß sich der durchschnittliche Bodenwert von 130 DM pro μ auf Grundstücke bezieht, die im reinen Wohngebiet liegen und mit einer Geschößflächenzahl von 0,8 bebaubar sind.

Ein Richtwert $\frac{200}{\text{VA 1,2}}$

bedeutet, daß sich der durchschnittliche Bodenwert von 200 DM pro μ auf Grundstücke bezieht, die im allgemeinen Wohngebiet liegen und mit einer Geschößflächenzahl von 1,2 bebaubar sind.

4.2. Gemischt-nutzbare Baugrundstücke

Ein Richtwert $\frac{250}{\text{MI}}$

bedeutet, daß sich der durchschnittliche Bodenwert von 250 DM pro μ auf Grundstücke bezieht, die im Mischgebiet liegen und entsprechend bebaubar sind.

Ein Richtwert $\frac{800}{\text{MK IV}}$

bedeutet, daß sich der durchschnittliche Bodenwert von 800 DM pro μ auf Grundstücke bezieht, die im Kerngebiet liegen und viergeschossig bebaubar sind.

4.3. Gewerbliche Baugrundstücke

Ein Richtwert $\frac{110}{\text{GE}}$

bedeutet, daß sich der durchschnittliche Bodenwert von 110 DM pro μ auf Grundstücke bezieht, die im Gewerbegebiet liegen und entsprechend bebaubar sind.

Ein Richtwert 90
~~GI~~

bedeutet, daß sich der durchschnittliche Bodenwert von 90 DM pro m² auf Grundstücke bezieht, die im Industriegebiet liegen.

4.4. Sonderbauflächen

Ein Richtwert 200
SOL III

bedeutet, daß sich der durchschnittliche Bodenwert von 200 DM pro m² auf Grundstücke bezieht, die in einem Sondergebiet für Läden liegen und zweigeschossig geschlossen bebaubar sind.

5. Benutzung der Richtwerte

5.1. Soll der für ein bestimmtes Grundstück einschlägige Richtwert abgelesen werden, muß zunächst die Lage des Grundstücks auf dem in Betracht kommenden Richtwert-Kartenblatt möglichst genau festgestellt werden. Sind nähere Einzelheiten über Art und Maß der baulichen Nutzbarkeit des Grundstücks bereits bekannt, kann der entsprechende Richtwert abgelesen werden. Maßgeblich ist der dem interessierenden Grundstück nächstgelegene Richtwert, der sich auf ein Grundstück mit ähnlicher baulicher Ausnutzbarkeit bezieht.

Beispiel:

Gesucht wird der Richtwert für ein Grundstück, das in dem von den Straßen Friedensweg, Jenischstraße und Langelohstraße umschlossenen Gebiet liegt.

Dieses Gebiet ist auf dem Kartenblatt Klein Flottbek mit der Bezeichnung "56 Rechts 36 Hoch" dargestellt.

Handelt es sich um ein ein- oder zweigeschossig in offener Bauweise mit einem Wohnhaus bebaubares Grundstück, ist der Richtwert

210
WR II

maßgeblich, der für ein normal geschnittenes, etwa 1000 m² großes Grundstück gilt.

Handelt es sich um ein Reihenhausgrundstück in diesem Gebiet, ist der Richtwert

320
WR II Rh

östlich Langelohstraße, nördlich Mindermannweg als nächstliegender Richtwert maßgeblich.

Handelt es sich um ein Mietwohnhausgrundstück in diesem Gebiet, ist der Richtwert

150
WR II 0,5

bei einer möglichen Geschößflächenzahl von 0,5 maßgeblich.

Für ein Gruppenhausgrundstück ist der Richtwert

300
WR I Gb

östlich Jenischstraße südlich Hemmingstedter Weg als nächstliegender Richtwert maßgeblich.

Sofern die nach der Bebauungsplanung zulässige bauliche Ausnutzbarkeit des interessierenden Grundstücks noch nicht bekannt ist, muß diese Frage zunächst geklärt werden.

- 5.2. Ist in der näheren Umgebung des Grundstücks kein Richtwert angegeben, der sich auf Grundstücke bezieht, die im wesentlichen ebenso wie das interessierende Grundstück nutzbar sind, oder weicht das interessierende Grundstück nach Größe oder Geschößflächenzahl wesentlich von der Richtwertangabe ab, so empfiehlt sich eine telefonische Anfrage nach dem maßgeblichen Richtwert bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückspreise in Hamburg,

Großneumarkt 20
2000 Hamburg 11
☎ 34 913 3063.

Die Geschäftsstelle erteilt auch schriftliche Richtwertauskünfte. Diese sind gebührens pflichtig.

6. Wichtige Hinweise

- 6.1. Die in den Richtwert-Karten enthaltenen Angaben über Art und Maß der baulichen Nutzbarkeit von Grundstücken dürfen nicht als Anhaltspunkte dafür verwendet werden, ob oder in welcher Weise die Bebauung eines Grundstücks zulässig ist. Maßgeblich dafür sind allein die Bebauungspläne in Verbindung mit weiteren rechtlichen Vorschriften. Auskünfte erteilen insoweit die Baudienststellen der Bezirks- und Ortsämter.

- 6.2. Die Richtwerte können nur Anhaltspunkte für den durchschnittlichen Bodenwert von Baugrundstücken mit bestimmten Eigenschaften geben. Da der Bodenwert eines Grundstücks außer von den im wesentlichen bei der Richtwertermittlung bereits berücksichtigten Umständen auch noch von anderen Einflüssen abhängt, können die Richtwerte Sachverständigen gutachten über den Wert eines einzelnen Grundstücks, insbesondere wenn es bebaut ist, nicht ersetzen.

So können der Schnitt eines Grundstücks, seine Baugrundverhältnisse und insbesondere auch Art und Nutzung einer vorhandenen Bebauung den Bodenwert erheblich beeinflussen. Letzteres gilt in besonders ausgeprägter Weise für eine Mietwohnhausbebauung, die den heutigen Anforderungen nicht mehr voll entspricht.

Wenn der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbare Preis eines Grundstücks (Verkehrswert) genauer ermittelt werden soll, bedarf es daher der Einschaltung eines Sachverständigen. Entsprechende Anträge können nach § 136 Bundesbaugesetz auch an den Gutachterausschuß für Grundstückswerte in Hamburg unter der in Nr. 5.2. angegebenen Anschrift gerichtet werden.

Der Gutachterausschuß

Hick *Werner Jodel*
H. v. G. Hoffmann *Wolfgang Hensch*

8. 8. 80